



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279  
K1. 232 DW

zL. 15-43.00:44.60/88 Sd/En

Wien, 5. Mai 1988

An die  
Parlamentsdirektion  
1017 Wien - Parlament

Betrifft GESETZENTWURF

Z' 22. GE. 98

Datum: 11. MAI 1988

Verteilt 11. MAI 1988

*festschr.*

*in Abwange*

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Hauptverband vom 23. Februar 1988, zL. 600.635/83-V/1/87

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme direkt der Parlamentsdirektion zuzuleiten.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

*Wegmann*

Beilagen



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl.232 DW

ZL. 15-43.00:44.60/88 D/Ba

Wien, 6. Mai 1988

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
über das Recht auf Sozialversicherung  
und Sozialhilfe

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Februar 1988,  
ZL. 600.635/83-V/1/87

Der Hauptverband begrüßt es, daß nunmehr eine ausdrückliche verfassungsgesetzliche Grundlage für die Sozialversicherung geschaffen werden soll. Bei näherer Betrachtung des vorliegenden Entwurfes treten allerdings folgende Fragen auf:

1. Nach dem Entwurf soll soziale Sicherheit "jedenfalls" durch ein Sozialversicherungssystem gewährleistet sein. Es gibt in Österreich einige Bereiche, in denen soziale Sicherheit nicht durch ein Versicherungssystem, sondern durch ein Versorgungssystem gewährleistet wird: Der wichtigste dieser Bereiche ist die Altersversorgung der Beamten, aber auch die Kriegsopfersversorgung, Opferfürsorge und Heeresversorgung enthalten in den gleichnamigen Bundesgesetzen versorgungsrechtliche Vorschriften. Der ausgesandte Wortlaut könnte nach seinem Inkrafttreten zum Anlaß genommen werden, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der zitierten Versorgungssysteme anzuzweifeln. Das Wort "jedenfalls" (das unter Umständen als "in jedem Fall" gelesen werden könnte)

- 2 -

sollte daher zumindest in den erläuternden Bemerkungen näher erklärt werden.

2. Die Sozialversicherungsgesetze werden derzeit von Versicherungsträgern, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert sind, vollzogen. Das Prinzip der Selbstverwaltung wird im gegenständlichen Entwurf jedoch nicht erwähnt. Seine Nichterwähnung könnte zum Schluß führen, daß die bestehende Selbstverwaltung der Sozialversicherung verfassungsrechtlich unzulässig sei oder zumindest vom Verfassungsgesetzgeber nicht als schutzbedürftig angesehen werde, insbesondere auch deshalb, weil dieses Selbstverwaltungsprinzip auch in der gegenwärtigen Bundesverfassung nicht ausdrücklich erwähnt wird. Der Hauptverband regt an, im Zusammenhang mit einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Sozialversicherung auch das für sie geltende Prinzip der Selbstverwaltung verfassungsrechtlich zu normieren.
3. Artikel I Abs.1 des Entwurfs ist als Auftrag an den Gesetzgeber formuliert. Daraus ist zu schließen, daß aus der Verfassung selbst kein Rechtsanspruch auf irgendeine Leistung abgeleitet werden kann. Der Abs.2 zeigt allerdings eine andere Konstruktion; er spricht nicht mehr von einem Auftrag "an die Gesetzgebung", sondern von einem Recht. Es wird angeregt, auch den Abs.2 so zu formulieren, daß er als Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen ist.
4. Der vorgesehene Auftrag "an die Gesetzgebung" ist wohl im Sinne des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG als Auftrag an den Bundesgesetzgeber zu verstehen. Um jeden Zweifel darüber, daß allenfalls auch der Landesgesetzgeber gemeint sein könnte, zu beseitigen, wird vorgeschlagen,

- 3 -

die Formulierung "an die Gesetzgebung" durch die Formulierung "an die Bundesgesetzgebung" zu ersetzen.

5. Die im materiellen Sozialversicherungsrecht gegenwärtig vorgesehenen Versicherungsfälle der Mutterschaft und des Todes sind im Entwurf nicht erwähnt. Es darf angenommen werden, daß das Wort "insbesondere" ausreicht, um den demonstrativen Charakter der Aufzählung zu unterstreichen. Um diesbezüglich aber Zweifel erst gar nicht entstehen zu lassen, wird vorgeschlagen, auch diese Versicherungsfälle zu erwähnen.
6. Der Begriff "Invalidität" ist ein sozialversicherungsrechtlicher Terminus, der in § 255 ASVG ausdrücklich definiert ist und nur für den Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter gilt. In der Pensionsversicherung der Angestellten gibt es stattdessen den Begriff der Berufsunfähigkeit, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung neben der Invalidität überdies den Begriff der Dienstunfähigkeit und in der Pensionsversicherung der selbständigen Erwerbstätigen den Begriff der Erwerbsunfähigkeit. Als Überbegriff für alle diese Termini ist in der Pensionsversicherung der unselbständigen Erwerbstätigen der Begriff der "gemindeerten Arbeitsfähigkeit" gebräuchlich. Für die beabsichtigte Verfassungsnorm käme daher anstelle des Wortes "Invalidität" die Formulierung "gemindeerte Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit" in Betracht.
7. Der im Entwurf gebrauchte Begriff "umfassendes System" läßt wegen des Fehlens von Anhaltspunkten, was damit gemeint sein könnte, jede Auslegung zu. Im Hinblick auf die gegenwärtig bestehende Unfallversicherung, die lediglich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erfaßt und den Schutz der Opfer sonstiger Un-

- 4 -

Fälle der Kranken- und Pensionsversicherung überläßt, muß der Begriff "umfassendes System" geklärt werden. Sollte daran gedacht werden, die Leistungsverpflichtung der Unfallversicherung auch auf Nichtarbeitsunfälle zu erstrecken, dann müßte vor allem zunächst die Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel sichergestellt sein. Nach Meinung des Hauptverbandes besteht jedoch für eine solche Erweiterung der Leistungspflicht der Unfallversicherung kein soziales Bedürfnis, weil die gesetzliche Unfallversicherung sich weitgehend mit dem Leistungsvolumen der Kranken- und Pensionsversicherung deckt und das darüber hinausgehende Leistungsspektrum der Unfallversicherung mit der abgelösten Dienstgeberhaftpflicht zusammenhängt, für die es aber für die Nichtarbeitsunfälle kein Pendant gibt.

8. In Artikel I Abs.2 des Entwurfes ist ein Recht auf Sicherung des "erforderlichen Lebensbedarfes" vorgesehen. Das Wort "erforderlich" könnte zu Schlüssen führen, daß der dadurch gesicherte Lebensbedarf weder bescheiden (vgl. § 5 Abs.1 Konkursordnung) noch einfach (vgl. § 46 Abs.1 Z.7 Konkursordnung) noch angemessen (vgl. § 140 ABGB) noch notwendig oder zweckmäßig oder notdürftig sein soll. Was ist gemeint? Die erläuternden Bemerkungen sprechen auf Seite 4 oben nämlich vom "notwendigen Lebensunterhalt". Es wird gebeten, die Bedeutung des Wortes "erforderlichen" klarer zu umschreiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der Parlamentsdirektion direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:  
